

Dienstunfähige Beamte sollen zur Kasse gebeten werden

Von Hans-Joachim Adams

Ab 1. Januar 2001 sollen Versorgungsabschläge eingeführt werden, wenn Beamte wegen krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit und wegen Schwerbehinderung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Dies sieht ein entsprechender Gesetzentwurf vor, den die rot-grünen Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht haben.

Nach der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 sind Rentenrecht und Beamtenversorgung im Einklang fortzuentwickeln. Nachdem Bundesarbeitsminister Riester seinen Diskussionsentwurf eines "Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit" Ende September 2000 vorgelegt hatte, erwarteten GdP und DGB nun einen BMI-Gesetzentwurf, der die vorgesehenen rentenrechtlichen Bestimmungen über Abschläge bei vorzeitiger Verrentung wegen Erwerbsminderung und wegen Schwerbehinderung auf die Beamtenversorgung wirkungsgleich überträgt.

Stattdessen brachten die rot-grünen Koalitionsfraktionen Mitte Oktober 2000 den Entwurf eines "Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge" in den deutschen Bundestag ein. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist die Einführung von Abschlägen für die vorzeitige Versetzung von schwerbehinderten und dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand. Hier war bereits mit dem Versorgungsreformgesetz 1998 verankert worden, für diese Fälle Abschläge ab 1. Januar 2000 vorzusehen; durch das Versorgungsreformänderungsgesetz war diese Bestimmung jedoch bis zum 31. Dezember 2000 ausgesetzt worden.

Die wichtigsten Eckdaten des Gesetzentwurfs beinhalten:

- Ab 1. Januar 2000 wird bei vorzeitiger Versetzung von schwerbehinderten und krankheitsbedingt dienstunfähigen Beamten in den Ruhestand eine Abschlagsregelung von pro Jahr 3,6 v. H., maximal 10,8 v. H. eingeführt;
- die Zurechnungszeit, also die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, wird von 1/3 auf 2/3 verbessert;
- die Antragsaltergrenze für schwerbehinderte Beamte wird auf das 63. Lebensjahr festgesetzt. Als Übergangsregelungen werden festgelegt:
- Scheiden Beamte wegen Dienstunfähigkeit bis zum 31. Dezember 2003 aus, vermindert sich ihr Ruhegehalt
 - um 1,8 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis 31. Dezember 2001, maximal 3,6 v. H.,
 - um 2,4 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2002, maximal 7,2 v. H.,
 - um 3,0 v. H. pro Jahr bei Ausscheiden bis zum 31. Dezember 2003, maximal 10,8 v. H.
- Die Zurechnungszeit von 2/3 beträgt

- bis zum 31. Dezember 2001 5/12 dieses Wertes,
- bis zum 31. Dezember 2002 6/12 dieses Wertes und
- bis zum 31. Dezember 2003 7/12 dieses Wertes.

Sind Beamte vor dem 1. Januar 1942 geboren und haben sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren (allerdings ohne Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und berufsförderlichen Zeiten) zurückgelegt, erfolgt bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kein Abschlag.

Schwerbehinderte Beamte, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, bleiben von der Abschlagsregelung ausgenommen, wenn sie ab dem 60. Lebensjahr von der Antragsaltersgrenze Gebrauch machen.

Für Beamte der Geburtsjahrgänge 1941 und 1942, die nach Inkrafttreten des Gesetzes als Schwerbehinderte anerkannt werden, erfolgt eine schrittweise Anhebung der Antragsaltersgrenze auf das 61. bzw. 62. Lebensjahr.

Die GdP begrüßt mit dem DGB, dass die Zurechnungszeit von bisher 1/3 auf 2/3 erhöht wird; die schrittweise Einführung der 2/3-Regelung bis zum 31. Dezember 2003 wird jedoch von der GdP abgelehnt. Die verbesserte Zurechnungszeit verhindert nicht, dass in vielen Fällen durch die Versorgungsabschläge ein Eingriff in das erarbeitete Ruhegehalt erfolgt, zum Beispiel wenn der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. bereits zum Zeitpunkt der vorzeitigen Zurruesetzung erreicht wurde.

Die GdP vertritt daher die Auffassung, dass - wenn schon aus Gründen des Gleichklangs mit dem Rentenrecht eine Abschlagsregelung im Beamtenversorgungsrecht nicht verhindert werden kann - das erarbeitete Ruhegehalt jedoch bei vorzeitiger Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit und wegen Schwerbehinderung erhalten bleiben muss. Sie wird sich bemühen, den Innenausschuss des Bundestages zu einer entsprechenden Änderung zu bewegen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzentwurfs vor dem 1.1. 2001 ist zu rechnen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 12/2000](#))